

1. Nationalsozialistische Rechtsanschauung, Führerprinzip:

Dokumente für Hitlers Vorstellungen vom Recht sind Hitlers Reden vor dem Reichstag. Am 13. Juli 1934 sagte er dort nach den Morden, die im Zusammenhang mit der Verhinderung des sog. „Röhm-Putsches“ begangen worden waren:

„Wenn mir jemand entgegenhält, weshalb wir nicht die ordentlichen Gerichte zur Aburteilung herangezogen hätten, dann kann ich ihm nur sagen: In dieser Stunde war verantwortlich für das Schicksal der deutschen Nation, und damit des deutschen Volkes oberster Gerichtsherr.“¹

Carl Schmitt erklärte Hitler in seiner berühmten Eloge auf die Maßnahmen vom 30. Juni 1934 zum „obersten Gerichtsherrn“, der „im Augenblick der Gefahr“ kraft seines Führertums ... unmittelbar Recht schafft“. Weiter hieß es:

„Der wahre Führer ist immer auch Richter. Aus dem Führertum fließt das Richtertum. Wer beides voneinander trennen oder gar entgegensetzen will, macht den Richter entweder zum Gegenführer oder zum Werkzeug eines Gegenführers und sucht den Staat mit Hilfe der Justiz aus den Angeln zu heben.“²

In einer Rede vom 26. April 1942 leitete Hitler innenpolitisch die Phase des „totalen Krieges“ ein. Zur Justiz sagte er vor dem Reichstag:

„Ebenso erwarte ich, daß die deutsche Justiz versteht, daß nicht die Nation ihretwegen, sondern daß sie der Nation wegen da ist ..., daß Deutschland leben muß ganz gleich wie immer auch formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen.... Ich werde von jetzt ab in diesen Fällen eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben. In dieser Zeit gibt es keine selbstheiligen Erscheinungen mit wohl erworbenen Rechten, sondern wir alle sind nur gehorsame Diener an den Interessen unseres Volkes.“³

¹ Völkischer Beobachter v. 14. Juli 1934, zit. bei Staff, Justiz im Dritten Reich, S. 61

² Carl Schmitt, Der Führer schützt das Recht, in: DJZ 1934, Sp. 945 ff. (946 f.), abgedruckt auch in ders., Positionen und Begriffe, S. 199 ff. (200)

³ Frankfurter Zeitung v. 28. April 1940, zit. bei Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung, S. 108

2. Generalklauseln:

Zuerst nahm das Reichsarbeitsgericht bei der Frage, ob eine Kündigung sittenwidrig (§ 138 BGB) sein könne, zum Inhalt der Generalklauseln Stellung:⁴

„Das herrschende Volksbewußtsein und das Anstandsgefühl kann wechseln, maßgebend ist immer die jeweilige Volksanschauung. So bildet § 138 BGB in Verbindung mit dem allgemeinen Gebot von Treu und Glauben (§§ 157, 242 BGB) auch die besonders geeignete Grundlage, um dem durch die stärkere Betonung des Gemeinschaftsgedankens, der Volksverbundenheit und der Betriebsverbundenheit geläuterten Rechts- und Sittlichkeitsbewußtsein des deutschen Volkes auf dem Gebiet des rechtsgeschäftlichen Verkehrs Geltung zu verschaffen (RGR 8. Aufl. § 138 Anm. 1 Abs. 3). Von ausschlaggebender Bedeutung sind dabei die Ziele, die sich der Nationalsozialismus gestellt hat und die in den seit der Erhebung erlassenen Gesetzen Ausdruck gefunden haben.“

Mit der gleichen Frage hatte sich fast gleichzeitig der Große Senat für Zivilsachen beim Reichsgericht zu beschäftigen.⁵ Er stellte den folgenden Grundsatz auf, der für die Rechtsprechung im Nationalsozialismus maßgebend wurde:

„Der Begriff eines ‚Verstoßes gegen die guten Sitten‘, wie er in § 138 und § 826 BGB enthalten ist, erhält seinem Wesen nach den Inhalt durch das seit dem Umbruch herrschende Volksempfinden, die nationalsozialistische Weltanschauung.“

Die konkrete, nationalsozialistische Inhaltsbestimmung der normativ-unbestimmten Rechtsbegriffe und Generalklauseln verlieh diesen für die Anpassung der überkommenen Kodifikationen an die Rechtsvorstellungen des Nationalsozialismus eine überragende Bedeutung:

„Denn das, was für recht und billig zu erachten ist, wird durch das nationalsozialistisch ausgerichtete Rechtsempfinden des deutschen Volkes bestimmt, in welchem der Rassegedanke den Vorrang vor dem rein Wirtschaftlichen besitzt.“⁶

⁴ RAG ARS 26, 125 (135) – Urteil vom 7. März 1936

⁵ Beschluß v. 13. März 1936 – RGZ 150, 1 (4)

⁶ RAG Urt. v. 7. Februar 1940 – ARS 38, 290 (295)

Das Reichsgericht entschied im Jahre 1943:⁷

„Die in den völkischen Lebens- und Sittengesetzen beruhende Grundanschauung des Nationalsozialismus hat Allgemeingültigkeit für die Auslegung und die Beurteilung von bestehenden Gesetzen und Verträgen, und von ihr aus bestimmt sich der Inhalt der Begriffe von Treu und Glauben (§§ 157, 242 BGB) und der guten Sitten (§ 138 BGB).“

3. Vertragsrecht

Der Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ wurde vom Reichsgericht auch auf wirksam geschlossene Verträge angewendet mit der Folge der Änderung des Vertragsinhalts:

„Eine so weitgehende, in den Urteilsgründen von RGZ Bd. 105 S. 361 allerdings noch mit anklingende Berücksichtigung des Einzelinteresses vor dem Interesse der Gesamtheit entspricht nicht mehr dem Rechtsdenken unserer Zeit. Heute gilt es nicht mehr den Schutz des einzelnen vor der Gesetzgebung seines Staates, sondern die Unterordnung aller unter den Staatswillen auch da, wo der einzelne den Eingriff in seinen Rechtskreis unliebsam empfinden mag. Von dieser Grundeinstellung hat sich auch der Richter bei der Gesetzesanwendung leiten zu lassen.“⁸

Das Urteil bietet mit diesen Sätzen eine knappe Zusammenfassung der leitenden Grundsätze des Umbildungsvorganges, den das nationalsozialistische Rechtsdenken zunächst auf die Wertgrundlage der Vertragslehre und dann auf das geltende Vertragsrecht ausübte.

4. Literaturhinweise:

Klaus Anderbrügge, Völkisches Rechtsdenken. Zur Rechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus (= Beiträge zur politischen Wissenschaft Bd. 28), Berlin 1978

Bernd Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 5. Aufl., Heidelberg 1997

⁷ Urt. des 3. Senats v. 28. Januar 1943 - JW 1943, 610

⁸ RGZ 154, 304 (308 f.)